#### Fassung alt

### § 1

Die Mitglieder des Solistenensembles des Die Theaters Magdeburg und Magdeburgischen Philharmonie können die Magdeburg "Kammermusiker/-in" erhalten, wenn sie Ehrenbezeichnung nachfolgende Merkmale erfüllen:

- 1 Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen.
- 2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg.
- 3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit.

# § 2

Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung der Generalintendanz fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister, die Zuerkennung gemäß § 4 durchzuführen.

## Fassung neu

### § 1

darstellenden Mitglieder des der Solistenensembles des Theaters und Mitglieder die der Ehrenbezeichnung "Kammersänger/-in" und Magdeburgischen Philharmonie können die "Kammersänger/-in", "Kammermusiker/-in" "Kammerschauspieler/-in" und

"Kammertänzer/-in" erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:

- 1. Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen.
- 2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg.
- 3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit.

#### § 2

Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung Generalintendanz fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister/-in, die Zuerkennung gemäß § -4-5 durchzuführen.

# § 3 Neu § 3 alt wird § 4

Die Ehrung als Kammersänger/-in, Kammermusiker/-in, Kammerschauspieler/-in und "Kammertänzer/-in" soll im Rhythmus von drei Jahren erfolgen.

§ 4 (alt § 3)

Zuerkennung Auf der Ο. Ehrenbezeichnungen besteht Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung Rechtsanspruch. Mit dieser Ehrenbezeichnungen ist Erhöhuna der Vergütung verbunden.

a. Auf die Zuerkennung der Ο. a. kein Ehrenbezeichnungen besteht kein der Zuerkennung keine dieser Ehrenbezeichnungen (Gage) Erhöhung der Vergütung (Gage) verbunden.

§ 4

§ 5 (alt § 4)

Oberbürgermeister vom in feierlicher Form durch den in Oberbürgermeister Beisein im zu übergeben.

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form Oberbürgermeister/-in zu einer vom unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist feierlicher Form durch den der Oberbürgermeister/-in Beisein der im Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter zu übergeben.

§ 5

§ 6 (alt § 5)

April 1999 beschlossenen Richtlinien.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 01.03.2012 in Kraft und ersetzen in vollem Mai 2020 in Kraft und ersetzen in vollem Umfang die bisherigen vom Stadtrat am 08. Umfang die bisherigen vom Stadtrat am 12. Januar 2012 beschlossenen Richtlinien.